Vorsitzender des Sportgerichts des Verbandes

Jürgen Hasenbach Taubenweg 2 93149 Nittenau

e-mail: hasenbach@bttv.de Telefon: 09436/902078 Mobil: 0175/2755076

Vors. SGdV BTTV - J. Hasenbach - Taubenweg 2 - 93149 Nittenau



Nittenau, 07.02.2010

Aktenzeichen: 01/10/SGdV

Urteil

im Berufungsverfahren

über die Berufung des neuen Vereins des Spielers

- Berufungsführer -

gegen das Urteil des SGdB Oberbayern Az 03/09 vom 26.12.2009.

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 07.02.2010

durch

den Vorsitzenden

Jürgen Hasenbach, Nittenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Berufung wird statt gegeben.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.
- 3. Der Spieler wird vom 01.01.2010 bis 28.02.2010 gesperrt.

Sachverhalt

Der Sachverhalt wird bereits im Urteil des SGdB Oberbayern (Az.03/09) ausführlich dargestellt. Gegen dieses Urteil legte der Berufungsführer am 08.01.2010 Berufung beim Vorsitzenden des SGdV ein. Am 17.01.2010 wurde das Verfahren durch den Vorsitzenden eröffnet. Das Gericht verzichtete von Amts wegen nach §9 Abs 4. RVStO auf die Berufung von Beisitzern. Allen Beteiligten wurde die Möglichkeit eingeräumt bis zum 01.02.2010 eine Stellungnahme abzugeben. Der Berufungsführer legte daraufhin eine Einschätzung über den Beschuldigten vor, der zum 01.01.2010 zu Berufungsführer gewechselt ist. Weiterhin wurden die vereinsinterne Sperre und die begleitenden Maßnahmen in der Arbeit mit dem jugendlichen Beschuldigten angeführt. In einer Stellungnahme gab der Beschuldigte seine neubewertete Einschätzung des Sachverhalts und seiner Reaktion wieder. In einer Stellungnahme des gegnerischen Vereins wurde die Uneinsichtigkeit des Beschuldigten aufgegriffen und die notwendige Sanktionierung seines Verhaltens eingefordert. Es wurden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben. Da der Sachverhalt im Urteil des SGdB Oberbayern vom Berufungsführer nicht in Frage gestellt wird und sich die Berufung in erster Linie gegen das Strafmaß und deren Folgen für den Einzelsport richtet, verzichtete das Gericht auf weitere Zeugenaussagen.

Entscheidungsgründe

Zuständigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 20 RVStO Abs. 2. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§15 RVStO Abs. 4). Die Betroffenen wurden gem. § 13 RVStO Abs. 4 von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Begründetheit

Die Berufung ist in der Sache begründet.

Der Beschuldigte ist vom Bezirk bis zum 1. Bezirkranglistenturnier der Jugend freigestellt das am 07. März 2010 stattfindet. Durch die Sperre hätte der Beschuldigte weder an diesem Turnier, noch beim 2. Bezirksbereichranglistenturnier am 28.03.2010 starten können. Damit wäre das Einzelsportjahr 2010 für den Beschuldigten beendet gewesen. Das SGdV stimmt mit dem Berufungsführer überein, dass die Folgen dieser Sperre eine unzulässige Härte darstellen.

Strafbemessung

Eine Spielsperre hält das Gericht ebenso wie der Berufungsführer für erforderlich. Aus diesem Grund wurde der Spieler bereits Vereinsintern zum 01.01.2010 gesperrt. Durch sein uneinsichtiges Verhalten ist die dreimonatige Sperre der Vorinstanz durchaus gerechtfertigt. Diese hätte aber für den Einzelsport Folgen die bis zum Ende des Jahres wirken. Aufgrund der eingetretenen Einsicht des Spielers und der positiven Arbeit des neuen Vereins mit dem Jugendlichen, hält das SGdV eine Spielsperre von 2 Monaten für angebracht. Zudem schließt sich das Gericht mit dem Beginn der Sperre dem Zeitpunkt der Vereinssperre an.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 3 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Revision möglich. Sie muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Verbandsgericht

(Anschrift des Vorsitzenden: Dr. Peter Meyer, Peter-Henlein-Str. 3, 90599 Dietenhofen)

eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 75,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez. **Jürgen Hasenbach** Vorsitzender